

## **Executive Order on Imposing Certain Sanctions in the Event of Foreign Interference in a United States Election**

(Veröffentlicht am: 12.09.2018)

Kraft der Autorität, die mir als Präsident durch die Verfassung und die Gesetze der Vereinigten Staaten von Amerika, einschließlich der Internationalen Notstands Powers Act (50 U.S.C. 1701 ff.) (IEEPA), das National Emergencies Act (50 U.S.C. 1601 ff.) (NEA), Abschnitt 212(f) des Einwanderungs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes von 1952 (8 U.S.C. 1182(f)), und Abschnitt 301 von Titel 3, United States Code,

Ich, DONALD J. TRUMP, Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika, stelle fest, dass die Fähigkeit von Personen, die sich ganz oder zu einem wesentlichen Teil außerhalb der Vereinigten Staaten befinden Staaten, sich in Wahlen in den Vereinigten Staaten einzumischen oder das Vertrauen der Öffentlichkeit in diese Wahlen zu untergraben, auch durch den unbefugten Zugang zu Wahlen und Wahlkampf Infrastruktur oder die verdeckte Verbreitung von Propaganda und Desinformation, eine ungewöhnliche und außerordentliche Bedrohung für die nationale Sicherheit darstellt und Außenpolitik der Vereinigten Staaten. Obwohl es keine Anzeichen für eine ausländische Macht, die das Ergebnis oder die Stimmenausswertung in den Vereinigten Staaten verändert Wahlen haben ausländische Mächte in der Vergangenheit versucht, Amerikas freie und offenes politisches System. In den letzten Jahren hat die Verbreitung von digitalen Geräten und die internetbasierte Kommunikation erhebliche Schwachstellen geschaffen hat und das Ausmaß und die Intensität der Bedrohung durch ausländische Einmischung vergrößert, da veranschaulicht in der nachrichtendienstlichen Gemeinschaftsbeurteilung 2017.

Ich erkläre hiermit einen nationalen Notstand zur Bewältigung dieser Bedrohung.

Dementsprechend ordne ich hiermit an:

### **§ 1.**

- (a) Spätestens 45 Tage nach dem Abschluss einer US-Wahl, der Direktor des Nationalen Geheimdienstes, in Absprache mit den Leitern der alle anderen geeigneten Exekutivabteilungen und Agenturen (Agenturen) eine Bewertung aller Informationen vorzunehmen, die darauf hindeuten, dass eine ausländische Regierung oder eine Person, die als Agent einer ausländischen Regierung oder in deren Namen handelt, hat mit der Absicht oder dem Zweck handelte, sich in diese Wahl einzumischen. Die Bewertung bestimmt, soweit dies im größtmöglichen Umfang feststellbar ist, die Art jeder ausländischen die Einmischung und alle zu ihrer Durchführung angewandten Methoden, die beteiligten Personen und die ausländische(n) Regierung(en), die die Genehmigung, Leitung, Förderung oder unterstützte sie. Der Direktor des Nationalen Nachrichtendienstes gibt diese Einschätzung ab und entsprechende unterstützende Informationen an den Präsidenten und den Außenminister, dem Finanzminister, dem Verteidigungsminister, dem Generalstaatsanwalt und den Minister für Innere Sicherheit.
- (b) Innerhalb von 45 Tagen nach Erhalt der Beurteilung und der Informationen, die in Abschnitt 1(a) dieser Anordnung, der Generalstaatsanwalt und der Minister für Innere Sicherheit, in Absprache mit den Leitern aller anderen geeigneten Stellen und als geeignete staatliche und örtliche Beamte dem Präsidenten, dem Außenminister, des Finanzministers und des Verteidigungsministers einen Bericht zur Bewertung in

Bezug auf die Wahlen in den Vereinigten Staaten, die Gegenstand der Bewertung wie in Abschnitt 1(a) beschrieben:

- i. das Ausmaß, in dem eine ausländische Einmischung, die auf Wahlen abzielte Infrastruktur, die die Sicherheit oder Integrität dieser Infrastruktur, die tabellarische Erfassung der Stimmen oder die rechtzeitige Übermittlung der Wahl Ergebnisse; und
- ii. ob eine ausländische Einmischung Aktivitäten betraf, die auf die Infrastruktur von, oder sich auf eine politische Organisation, Kampagne oder einen Kandidaten beziehen, das Ausmaß welche solche Aktivitäten die Sicherheit oder Integrität dieser Infrastruktur, auch durch unbefugten Zugang, Offenlegung oder Bedrohung, Offenlegung, Änderung oder Verfälschung von Informationen oder Daten.

Der Bericht muss alle wesentlichen Tatsachenfragen in Bezug auf diese Angelegenheiten aufzeigen, dass der Generalstaatsanwalt und der Minister für Innere Sicherheit nicht in der Lage sind zum Zeitpunkt der Vorlage des Berichts bewerten oder eine Einigung darüber erzielen. Der Bericht enthält gegebenenfalls auch Aktualisierungen und Empfehlungen hinsichtlich Abhilfemaßnahmen, die von der Regierung der Vereinigten Staaten, mit Ausnahme der die in den Abschnitten 2 und 3 dieses Beschlusses beschriebenen Sanktionen.

- (c) Die Leiter aller einschlägigen Stellen übermitteln dem Direktor des Nationalen Geheimdienstes alle für die Erfüllung der seiner Pflichten relevanten Informationen gemäß dieser Anordnung, soweit dies angemessen und mit dem Recht vereinbar ist.

Wenn relevante Informationen nach der Vorlage des Berichts im Auftrag von Abschnitt 1(a) dieser Verfügung, der Direktor kann, in Absprache mit den Leitern aller anderen zuständigen Stellen, den Bericht ggf. ergänzen und falls erforderlich können der Generalstaatsanwalt und der Minister für Heimatschutz den Bericht soweit zutreffend gem. Abschnitt 1(b), ergänzen.

- (d) Nichts dieser Verfügung darf den Leiter einer Agentur oder einer anderen entsprechenden Beamten von der Ausschreibung bis zum Präsidenten, jederzeit über einen geeigneten Kanal, jede Analyse, Information, Beurteilung oder Bewertung von ausländischer Einmischung in eine Wahl in den Vereinigten Staaten.
- (e) Wenn Informationen, die darauf hindeuten, dass ausländische Einmischung in einen Staat, einen Stammes- oder einen Einheimischen Wahl innerhalb der Vereinigten Staaten stattgefunden hat, identifiziert wird, kann sie einbezogen werden, da angemessen, in der durch Abschnitt 1(a) dieser Verordnung in Auftrag gegebenen Beurteilung oder in dem Bericht, der gemäß Abschnitt 1(b) dieser Verordnung in Auftrag gegeben oder dem Präsidenten in einem unabhängigen Bericht.
- (f) Spätestens 30 Tage nach dem Datum dieser Verordnung haben der Außenminister der Finanzminister, der Generalstaatsanwalt, der Minister für Heimatschutz und der Direktor des Nationalen Nachrichtendienstes einen Rahmen für das Verfahren zu entwickeln, das zur Erfüllung ihrer jeweiligen Verantwortlichkeiten gemäß dieser

Verordnung. Der Rahmen, der ganz oder teilweise klassifiziert werden kann, muss sich darauf konzentrieren, sicherzustellen, dass die Behörden ihre Verantwortlichkeiten gemäß dieser Verordnung in einer Weise erfüllen, die die methodologische Konsistenz bewahrt; schützt die Rechtsverfolgung oder andere sensible Informations- und Geheimdienstquellen und -methoden; Aufrechterhaltung einer angemessenen Trennung zwischen nachrichtendienstlichen Funktionen und Richtlinien und Gerichtsurteile; stellt sicher, dass die Bemühungen um den Schutz von Wahlprozessen und Institutionen von politischer Voreingenommenheit isoliert sind; und die Prinzipien der freien Rede und offene Debatte.

## § 2.

- (a) Alle Besitztümer und Anteile an Besitztümern, die sich in den Vereinigten Staaten befinden, die nachher in die Vereinigten Staaten kommen, oder die sind oder nachher in den Besitz oder Kontrolle einer US-Person der folgenden Personen sind gesperrt und dürfen nicht übertragen, bezahlt, exportiert, zurückgezogen oder anderweitig verwendet werden gehandelt mit:  
jeder ausländischen Person, die vom Finanzminister bestimmt wird, in Beratung mit dem Außenminister, dem Generalstaatsanwalt und dem Minister für Heimatschutz:
- i. direkt oder indirekt an einer ausländischen Einmischung in eine Wahl in den Vereinigten Staaten beteiligt gewesen zu sein, diese gesponsert oder verheimlicht zu haben oder anderweitig an ihr beteiligt gewesen zu sein;
  - ii. eine in Absatz (a)(i) dieses Paragraphen beschriebene Tätigkeit oder eine Person, deren Eigentum und Vermögensinteressen gemäß diesem Befehl blockiert sind, materiell unterstützt, gesponsert oder finanziell, materiell oder technologisch unterstützt oder Güter oder Dienstleistungen für oder zur Unterstützung einer solchen Tätigkeit bereitgestellt zu haben; oder
  - iii. im Besitz oder unter der Kontrolle einer Person zu sein, deren Vermögen oder Vermögensanteile gemäß dieser Verordnung gesperrt sind, oder für eine Person, deren Vermögen oder Vermögensanteile direkt oder indirekt gesperrt sind, gehandelt zu haben oder zu handeln vorgeben, für diese Person oder in deren Namen zu handeln.
- (b) Verordnung 13694 vom 1. April 2015, geändert durch die Verordnung 13757 vom 28. Dezember 2016, bleibt in Kraft. Diese Verordnung soll und wird nicht dazu dienen, den Ermessensspielraum des Finanzministers bei der Ausübung der Behörden, die in der Verordnung 13694 vorgesehen sind. Gegebenenfalls wird der Finanzminister, in Absprache mit dem Generalstaatsanwalt und dem Außenminister, die in der Verordnung 13694 beschriebenen Befugnisse ausüben oder andere Behörden in Verbindung mit der Ausübung der Befugnisse dieser Verordnung den Finanzbehörden zur Verfügung gestellt.
- (c) Die Verbote in Unterabschnitt (a) dieses Abschnitts gelten außer in dem Umfang, der durch Gesetze oder in Verordnungen, Anordnungen, Direktiven oder Lizenzen, die gemäß dieser Anordnung erteilt werden können, vorgesehen ist, und ungeachtet

eines vor dem Datum dieser Anordnung eingegangenen Vertrags oder einer vor dem Datum dieser Anordnung erteilten Lizenz oder Genehmigung.

### § 3

Nach der Übermittlung der gemäß § 1(a) vorgeschriebenen Beurteilung und des gemäß § 1(b) vorgeschriebenen Berichts:

- (a) überprüft der Finanzminister die nach § 1(a) vorgeschriebene Beurteilung und den nach § 1(b) vorgeschriebenen Bericht und verhängt in Absprache mit dem Außenminister, dem Generalstaatsanwalt und dem Minister für Heimatschutz alle angemessenen Sanktionen gemäß § 2(a) dieser Verfügung sowie alle angemessenen Sanktionen, die in § 2(b) dieser Verordnung beschrieben sind; und
- (b) dem Außenminister und dem Finanzminister, in Absprache mit der Leiter anderer geeigneter Agenturen, gemeinsam eine Empfehlung ausarbeiten für den Präsidenten in der Frage, ob zusätzliche Sanktionen gegen ausländische Personen als Reaktion auf die festgestellte fremde Einmischung und im Hinblick auf die Bewertung in dem nach § 1(b) dieser Verordnung in Auftrag gegebenen Bericht, einschließlich angemessen und im Einklang mit dem anwendbaren Recht, vorgeschlagene Sanktionen mit Respekt an die größten Unternehmenseinheiten, die in einem Land lizenziert sind oder ihren Sitz haben, dessen von der Regierung genehmigte, geleitete, gesponserte oder unterstützte Wahlinterventionen, darunter mindestens eine Einheit aus jedem der folgenden Sektoren: Finanzdienstleistungen, Verteidigung, Energie, Technologie und Transport (oder, falls dies nicht zutrifft die größten Wirtschaftseinheiten des Landes, Sektoren von vergleichbarer strategischer Bedeutung wie diese ausländische Regierung). Die Empfehlung enthält eine Bewertung die Wirkung der empfohlenen Sanktionen auf die wirtschaftliche und nationale Sicherheit Interessen der Vereinigten Staaten und ihrer Verbündeten. Empfohlene Sanktionen sind in geeigneter Weise auf den Umfang der festgestellten Fremdstörung kalibriert und kann in Bezug auf jede ausländische Zielperson eine oder mehrere der folgenden Angaben enthalten Person:
  - i. Sperrung und Verbot aller Transaktionen mit dem Eigentum einer Person und ihren Anteilen an Eigentum, das der Gerichtsbarkeit der Vereinigten Staaten unterliegt;
  - ii. Ausfuhrgenehmigungsbeschränkungen nach einem Gesetz oder einer Verordnung, die die vorherige Überprüfung und Genehmigung der Regierung der Vereinigten Staaten als Bedingung für die Ausfuhr oder Wiederausfuhr von Gütern oder Dienstleistungen erfordern;
  - iii. Verbote für Finanzinstitute der Vereinigten Staaten, einer Person Darlehen oder Kredite zu gewähren;
  - iv. Beschränkungen für Devisentransaktionen, an denen eine Person ein Interesse hat;
  - v. Verbote von Kredit- oder Zahlungstransfers zwischen Finanzinstitutionen oder durch, über oder an eine Finanzinstitution zum Nutzen einer Person;
  - vi. Verbote für Personen aus den Vereinigten Staaten, in Eigenkapital oder Schulden einer Person zu investieren oder zu kaufen;

- vii. Ausschluss der ausländischen Unternehmensleiter aus den Vereinigten Staaten;
- viii. die Verhängung einer der in diesem Abschnitt beschriebenen Sanktionen gegen die ausländischen Hauptgeschäftsführer; oder
- ix. alle anderen gesetzlich zugelassenen Maßnahmen

#### **§ 4**

Hiermit bestimme ich, dass die Abgabe von Spenden der in Paragraph 203(b)(2) des IEEPA (50 U.S.C. 1702(b)(2)) genannten Art von Artikeln durch, an oder zu Gunsten von Personen, deren Vermögen und Vermögensinteressen gemäß dieser Verordnung blockiert werden, würde meine Fähigkeit zur Bewältigung des in dieser Verordnung erklärten nationalen Notstands ernsthaft beeinträchtigen, und ich verbiete hiermit solche Spenden, wie in § 2 dieser Verordnung vorgesehen.

#### **§ 5**

Die Verbote in § 2 dieser Verordnung umfassen Folgendes:

- (a) die Leistung von Beiträgen oder die Bereitstellung von Geldern, Gütern oder Dienstleistungen durch, an oder zu Gunsten einer Person, deren Eigentum und Vermögensinteressen gemäß dieser Verordnung gesperrt sind; und
- (b) den Empfang von Beiträgen oder die Bereitstellung von Geldern, Gütern oder Dienstleistungen von einer solchen Person.

#### **§ 6**

Hiermit stelle ich fest, dass die uneingeschränkt einwandernde und nicht einwandernde Einreise in die Vereinigten Staaten von Ausländern, deren Eigentum und Vermögensinteressen gemäß dieser Verordnung blockiert werden, wäre den Interessen der Regierung abträglich der Vereinigten Staaten, und ich setze hiermit die Einreise in die Vereinigten Staaten aus, als Einwanderer oder Nicht-Einwanderer, von solchen Personen. Diese Personen sind als Personen behandelt, die unter Abschnitt 1 der Proklamation 8693 vom 24. Juli fallen, 2011 (Aussetzung der Einreise von Ausländern vorbehaltlich der Sicherheit der Vereinten Nationen Gesetz über Reiseverbote und internationale wirtschaftliche Notstandsbefugnisse des Rates Sanktionen).

#### **§ 7**

- (a) Jede Transaktion, die eine Umgehung oder Vermeidung, den Zweck der Umgehung oder Vermeidung hat, eine Verletzung oder den Versuch einer Verletzung der in dieser Anordnung festgelegten Verbote verursacht oder versucht, diese zu verletzen, ist verboten.

- (b) Jede Verschwörung, die gebildet wird, um gegen eines der in dieser Verordnung festgelegten Verbote zu verstoßen, ist verboten.

## § 8

Im Sinne dieser Verordnung:

- (a) bedeutet der Begriff „Person“ eine natürliche oder juristische Person;
- (b) bedeutet der Begriff "Entität" eine Partnerschaft, Vereinigung, Treuhandgesellschaft, ein Joint Venture, eine Körperschaft, eine Gruppe, eine Untergruppe oder eine andere Organisation;
- (c) bedeutet der Begriff "US-Person" jeden US-Bürger, Ausländer mit ständigem Wohnsitz in den Vereinigten Staaten, jedes Unternehmen, das nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten oder einer anderen Gerichtsbarkeit innerhalb der Vereinigten Staaten organisiert ist (einschließlich ausländischer Zweigstellen), oder jede Person (einschließlich einer ausländischen Person) in den Vereinigten Staaten;
- (d) bedeutet der Begriff "Wahlinfrastruktur" Informations- und Kommunikationstechnologie und -systeme, die von oder im Namen der Bundesregierung oder einer Landes- oder Kommunalregierung bei der Verwaltung des Wahlprozesses eingesetzt werden, einschließlich Wählerregistrierungsdatenbanken, Wahlmaschinen, Wahltabellierungsausrüstung und Ausrüstung für die sichere Übermittlung der Wahlergebnisse;
- (e) bedeutet der Begriff "Wahlen in den Vereinigten Staaten" jede Wahl für ein Bundesamt, die am oder nach dem Datum dieser Verordnung stattfindet;
- (f) umfasst der Begriff "ausländische Einmischung" in Bezug auf eine Wahl alle verdeckten, betrügerischen, täuschenden oder ungesetzlichen Handlungen oder versuchten Handlungen einer ausländischen Regierung oder einer Person, die als Agent einer ausländischen Regierung oder im Namen einer ausländischen Regierung handelt, die mit dem Ziel oder der Wirkung der Beeinflussung, der Untergrabung des Vertrauens in die Wahl oder der Änderung des Wahlergebnisses oder des gemeldeten Wahlergebnisses oder der Untergrabung des öffentlichen Vertrauens in Wahlprozesse oder -institutionen unternommen werden;
- (g) bezeichnet der Begriff "ausländische Regierung" jede nationale, bundesstaatliche, provinzielle oder andere Regierungsbehörde, jede politische Partei oder jeden Beamten einer Regierungsbehörde oder politischen Partei, jeweils eines anderen Landes als den Vereinigten Staaten;
- (h) bedeutet der Begriff "verdeckt" in Bezug auf eine Handlung oder versuchte Handlung, dass eine Absicht oder scheinbare Absicht besteht, dass die Rolle einer ausländischen Regierung nicht offensichtlich oder öffentlich anerkannt wird; und
- (i) der Begriff "Staat" bezeichnet die verschiedenen Staaten oder eines der Territorien, Dependancen oder Besitztümer der Vereinigten Staaten.

## § 9

Für diejenigen Personen, deren Eigentum und Vermögensinteressen aufgrund dieser Verordnung blockiert sind und die eine verfassungsmäßige Präsenz in den Vereinigten Staaten haben könnten, stelle ich fest, dass aufgrund der Möglichkeit, Gelder zu transferieren

oder andere Vermögenswerte sofort, vorherige Benachrichtigung dieser Personen über Maßnahmen, die gemäß dieser Verordnung zu ergreifen sind, würden diese Maßnahmen unwirksam machen.

Ich stelle daher fest, dass diese Maßnahmen, um wirksam zu sein der nationale Notstand, der in dieser Verordnung ausgerufen wird, muss nicht vorher angekündigt werden einer Auflistung oder Feststellung gemäß § 2 dieser Verordnung.

## **§ 10**

Nichts in dieser Verordnung verbietet Transaktionen für die Durchführung der offiziellen Geschäfte der Regierung der Vereinigten Staaten durch deren Angestellte, Zuwendungsempfänger oder Auftragnehmer.

## **§ 11**

Der Finanzminister, in Absprache mit dem Generalstaatsanwalt und dem Außenminister, wird hiermit ermächtigt, solche Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich der Verkündung von Regeln und Vorschriften, und alle Befugnisse, die dem Präsidenten vom IEEPA erteilt werden, soweit dies erforderlich ist über die Zwecke dieser Verordnung. Der Finanzminister kann Folgendes erneut delegieren jede dieser Funktionen an andere Beamte innerhalb des Finanzministeriums im Einklang mit geltendem Recht. Alle Behörden der Regierung der Vereinigten Staaten werden hiermit angewiesen, alle geeigneten Maßnahmen im Rahmen ihrer Befugnisse zu ergreifen die Bestimmungen dieser Verordnung auszuführen.

## **§ 12**

Der Finanzminister wird hiermit ermächtigt, in Absprache mit dem Generalstaatsanwalt und dem Außenminister die wiederkehrenden und abschließenden Berichte an den Kongress, über den in dieser Verordnung erklärten nationalen Notstand in Übereinstimmung mit Abschnitt 401(c) des NEA ((50 U.S.C.) 1641(c)) und Abschnitt 204(c) des IEEPA (50 U.S.C. 1703(c)) vorzulegen.

## **§ 13**

Diese Verordnung ist in Übereinstimmung mit 50 U.S.C. 1702(b)(1) und (3) umzusetzen.

## **§ 14**

- (a) Nichts in dieser Verordnung darf als Beeinträchtigung oder anderweitige Beeinträchtigung ausgelegt werden:

- i. die einer Exekutivabteilung oder -agentur oder deren Leiter gesetzlich verliehene Vollmacht; oder
  - ii. die Funktionen des Direktors des Büros für Management und Haushalt in Bezug auf Haushalts-, Verwaltungs- oder Gesetzesvorschläge.
- (b) Diese Verordnung wird im Einklang mit dem anwendbaren Recht und vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Mitteln umgesetzt.
- (c) Diese Verordnung hat nicht die Absicht und schafft keine materiellen oder verfahrensrechtlichen Rechte oder Vorteile, die nach Gesetz oder Billigkeit von einer Partei gegenüber den Vereinigten Staaten, ihren Abteilungen, Behörden oder Einrichtungen, ihren Führungskräften, Angestellten oder Vertretern oder anderen Personen durchsetzbar sind.

THE WHITE HOUSE  
*September 12, 2018*